

Empfehlungen für die Arbeitsweise von Tierschutzgremien gemäß § 21 TVG 2012

Die Tierversuchskommission des Bundes hat gemäß § 35 Abs.1 Z 1 TVG 2012 den gesetzlichen Auftrag die Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten.

Diese Empfehlungen sind im Kontext des TVG 2012 und seiner Verordnungen zu lesen. Es ergeben sich aus diesen Empfehlungen keine darüber hinaus gehenden Verpflichtungen.

Mit den vorliegenden Empfehlungen sollen den Verwendern, Züchtern und Lieferanten Anleitungen gegeben werden, wie sie Tierschutzgremien einrichten und organisieren können, damit diese ihre Aufgaben zweckmäßig wahrnehmen können.

Auch wenn nicht alle der hier angeführten Empfehlungen in jedem Fall zutreffen oder anwendbar sind, so ist das Ziel eine möglichst effiziente und zweckmäßige Anwendung der 3R in der konkreten Einrichtung, um das Wohlergehen der Tiere sicherzustellen.

1. Hintergrund zu den Aufgaben des Tierschutzgremiums

Tierschutzerwägungen sollte im Zusammenhang mit der Haltung, Zucht und Verwendung von Tieren in Tierversuchen oberste Priorität eingeräumt werden. Züchter, Lieferanten und Verwender sollten daher über ein Tierschutzgremium verfügen, dessen Hauptaufgabe darin besteht, sich auf die Erteilung von Empfehlungen zu Tierschutzfragen zu konzentrieren. Dieses Gremium sollte auch die Entwicklung und Ergebnisse von Projekten auf Ebene der Einrichtung verfolgen, eine Kultur der Fürsorge („culture of care“) fördern und Hilfsmittel für die praktische Anwendung und zeitnahe Umsetzung jüngster technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen im Zusammenhang mit den Prinzipien der Vermeidung, Verbesserung und Verminderung zur Verfügung (3R-Prinzip) stellen, um

die Erfahrungen der Tiere in ihrem gesamten Lebensverlauf zu verbessern¹ und tagt bei Bedarf.

2. Zusammensetzung und erforderliche Kompetenzen

Die Aufgaben des Tierschutzgremiums umfassen ein breites Spektrum von technischen, wissenschaftlichen und managementbezogenen Fragen, für deren Lösung sachkundiges und erfahrenes Personal erforderlich ist. Dem Tierschutzgremium haben zumindest die für das Tierwohl verantwortlichen Personen sowie, im Fall eines Verwenders, ein wissenschaftliches Mitglied anzugehören², wobei das Gremium auch Informationen von der benannten Tierärztin oder dem benannten Tierarzt³ erhält.

Zusammensetzung - erweiterte Mitgliedschaft

Damit das Tierschutzgremium effizient arbeiten kann, sollten dem Gremium Personen mit Fachkenntnissen und Erfahrungen in für die Einrichtung relevanten Bereichen angehören. Zur Beantwortung spezifischer Fragen kann es mitunter notwendig sein, **Personen mit zusätzlichen Fachkenntnissen** (z. B. betreffend Reptilien) hinzuzuziehen. Falls ein wissenschaftliches Mitglied des Tierschutzgremiums selbst Projektleiterin oder Projektleiter eines Projekts in der betreffenden Einrichtung ist, so sollte ein vom Projekt unabhängiges, wissenschaftliches Mitglied (aus der Einrichtung selbst oder extern) beigezogen werden.

Eine **Tierärztin** oder ein **Tierarzt** ist als Mitglied des Tierschutzgremiums gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Einbindung der benannten Tierärztin oder des benannten Tierarztes ergänzt freilich die Expertise des Gremiums und leistet damit einen wertvollen Beitrag in der Beratung des Tierschutzgremiums im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere.

Struktur

Die optimale Struktur des Tierschutzgremiums² hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So können z. B. in großen Einrichtungen, die Anlagen an mehreren

¹ Siehe auch Erwägungsgrund 31, Richtlinie 2010/63/EU.

² Die Einrichtung eines Tierschutzgremiums ist geregelt in § 21 TVG 2012. Siehe dazu auch den Anhang dieser Empfehlungen.

³ Der Begriff „benannte/r Tierarzt/Tierärztin“ im Rahmen dieses Dokuments bedeutet sowohl „benannte/r Tierarzt/Tierärztin“ als auch „angemessen qualifizierte/r Spezialist/in, falls dies geeigneter ist“ (§ 20 Abs. 1 und 2 TVG 2012).

Standorten betreiben, die Aufgabenbereiche des Tierschutzgremiums auf spezialisierte kleinere Untergruppen an den jeweiligen Standorten verteilt werden, die an ein übergeordnetes Tierschutzgremium Bericht erstatten. Auch bei „kleinen“ Züchtern, Lieferanten und Verwendern, die gemäß § 21 Abs. 2 TVG 2012 kein Tierschutzgremium einrichten müssen, kann es zur Unterstützung der für das Tierwohl verantwortlichen Person mitunter zielführend sein, zur Beantwortung spezifischer Fragen Personen mit zusätzlichen Fachkenntnissen (z. B. betreffend Reptilien) hinzuzuziehen.

Kernkompetenzen

Die Liste der Kernkompetenzen kann je nach Einrichtung variieren, die Abdeckung folgender Bereiche wird jedoch empfohlen:

Im Fall von Verwendereinrichtungen Kenntnisse über

- Relevante Rechtsvorschriften;
- Tierethologie, Tierhaltung, Tierpflege, Tiergesundheit und Tierwohl;
- Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung (3R-Prinzip):
 - Replacement (Ersatz von Tierversuchen durch alternative Methoden);
 - Reduction (Verminderung der Zahl von Tieren in Tierversuchen durch angemessene Versuchsplanung und statistische Vorarbeit sowie effiziente Zuchtprogramme);
 - Refinement (Verringerung der Belastung und Verbesserung der Lebenssituation der Tiere), indem sichergestellt wird, dass dieser Grundsatz während der gesamten Lebensdauer der zu Zuchtzwecken und/oder in Tierversuchen verwendeten Tiere beachtet wird, auch durch Methoden zur Linderung von Schmerzen, Leiden und Ängsten und durch die Anwendung möglichst schmerzloser Endpunkte;
- Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere;
- möglichst schmerzloses Töten;
- in der Einrichtung verwendete Tiermodelle und laufende Tierversuche;
- wissenschaftliche Disziplinen, in denen in der Einrichtung geforscht wird.

Weitere Kompetenzen, die die Wirksamkeit des Tierschutzgremiums verbessern können (Soft Skills):

- Kommunikationskompetenz;
- Didaktische Fähigkeiten und Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung;
- Kenntnis von und Arbeit mit einschlägigen Datenbanken;
- Qualitätssicherungs-/Auditingkompetenzen, soweit erforderlich.

Im Fall von Zucht- und Liefereinrichtungen Kenntnisse über

- Relevante Rechtsvorschriften;
- Tierhaltung, Tierpflege, Tiergesundheit und Tierwohl innerhalb der Einrichtung, einschließlich Praktiken zur Verbesserung des Tierwohls;
- Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung (3R-Prinzip);
- Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere, gegebenenfalls möglichst schmerzloses Töten;
- Kenntnis von Zuchtpraktiken;

Weitere Kompetenzen, die die Wirksamkeit des Tierschutzgremiums verbessern können (Soft Skills):

- Kommunikationskompetenz;
- Didaktische Fähigkeiten und Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung;
- Kenntnis und Arbeit mit einschlägigen Datenbanken;
- Qualitätssicherungs-/Auditingkompetenzen, soweit erforderlich.

3. Aufgabenerfüllung durch das Tierschutzgremium

Ein Tierschutzgremium kann sich eine **Satzung** geben, in der z. B. die Arbeitsweise, Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse zum Verständnis des gesamten Personals der Einrichtung festgelegt sind. Die Satzung sollte von den verantwortlichen Personen des Verwenders, Züchters oder Lieferanten bestätigt und sichtbar unterstützt werden. Das gesamte Personal soll sich der Existenz und Rolle des Tierschutzgremiums bewusst sein und dazu ermutigt werden, dem Gremium Vorschläge und Bedenken mitzuteilen.

Ein effizientes **Kommunikationsnetz** ist für die Verbreitung von Informationen innerhalb und gegebenenfalls außerhalb der Einrichtung wirksam.

Die **Aufzeichnungen** zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen (§ 21 Abs. 5 TVG 2012).

Die Entscheidungen auf Grundlage der Empfehlungen des Tierschutzgremiums liegen in der jeweiligen Verantwortlichkeit des Projektleiters / der Projektleiterin bzw. des Verwenders.

Empfehlungen für die Erfüllung der fünf wichtigsten Aufgaben des Tierschutzgremiums:

a) Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung

- **Überprüfung lokaler Strategien und Normen, einschließlich Standardarbeitsverfahren (Standard Operating Procedures, SOP):** Das Tierschutzgremium überprüft und bestätigt in regelmäßigen Abständen die Standards und Praktiken der Einrichtung in bestimmten Bereichen der Tierpflege und Verwendung der Tiere und schlägt Aktualisierungen vor, wenn neue Erkenntnisse und verbesserte Praktiken verfügbar werden.
- **Verbreitung von Informationen über Standards und Strategien innerhalb der Einrichtung:** Das Tierschutzgremium informiert das Personal angemessen über die spezifischen Anforderungen der Einrichtung in Bezug auf das Wohlergehen und die Pflege der Tiere und die Verwendung der Tiere in Tierversuchen und hilft sicherzustellen, dass sie in der Praxis angewendet werden.

b) Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen der 3R sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend der Anwendung jener Anforderungen

Möglichkeiten zur Erfüllung der Aufgabe:

- Erarbeitung von Leitlinien für die Anwendung des 3R-Prinzips
- Verbreitung bewährter 3R-Praktiken
- Unterstützung und Umsetzung von 3R-Initiativen
- Interdisziplinäre Initiativen (z. B. Workshops)
- Entwicklung von 3R-Lösungen innerhalb der Einrichtung
- Zusammenarbeit des Personals bei der Entwicklung und Umsetzung von Verbesserungen (Refinement)
- Sicherstellung, dass die Grundsätze der Verminderung (Reduction) und der Vermeidung (Replacement) ebenso gezielt angewendet werden wie der Grundsatz der Verbesserung (Refinement)
- Schaffung einer 3R-Kultur

c) Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden

Züchter, Lieferanten und Verwender sollen über eine Strategie verfügen und Aufzeichnungen zur Qualitätskontrolle interner Arbeitsabläufe führen. Erfasst werden sollten die Festlegung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben des Tierschutzgremiums und die entsprechenden Grundregeln und Praktiken, einschließlich der Aufzeichnung, Berichterstattung und Regelung relevanter Fragen (Mechanismen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen, Informationen über abweichende Arbeitsabläufe). Diese Strategie sollte spezifische Kontrollen des Wohlbefindens der Tiere (was/wann/wie/Häufigkeit/Berichterstattung und Feedback) beinhalten.

Die nachstehenden Empfehlungen können die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe erleichtern:

- Audits zur Qualitätssicherung, z. B. formelle interne Audits oder Audits durch externe Auftragnehmer;
- ein Standardarbeitsverfahren (SOP) in Fällen von Nicht-Konformität oder von Verstößen;
- Überprüfung der Tierunterbringungen durch das Tierschutzgremium einschließlich Beratung und Feedback an das Forschungs- und Pflegepersonal zwecks Förderung einer guten Kultur der Fürsorge;

- Einrichtung eines (anonymen) Berichtswegs, der es jedem ermöglicht, Bedenken hinsichtlich des Wohlbefindens der Tiere zu melden;
- regelmäßige interne Überprüfungen spezifischer Fragen (z. B. Verringerung von überzähligen Tieren, Überprüfung des erwarteten im Vergleich zum tatsächlichen Schweregrad von Tierversuchen und Häufigkeit des Erreichens schmerzfreier Endpunkte);
- Überprüfung der vorhandenen Systeme für eine angemessene Überwachung (Monitoring) der Tiere;
- Hinzuziehung externer Sachverständiger;
- Verfahren zur Meldung und Aufzeichnung von Tierwohlproblemen und erforderlichenfalls der Weitermeldung von Bedenken;
- System für internes Follow-up der Inspektionen der zuständigen Behörde.

d) Verfolgen der Entwicklung und der Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere sowie Ermittlung von und Empfehlungen bezüglich Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen

Das Tierschutzgremium kann in alle Phasen eines Projektes wichtige beratende Unterstützung leisten:

- Qualität von Projektanträgen verbessern (Optimierung der Anwendung des 3R-Prinzips, etc.);
- Möglichkeiten für die Anwendung des 3R-Prinzips ausschöpfen (Ergebnisse von Pilotstudien und Zwischenberichte von Projekten mit langer Laufzeit);
- verbesserte Anwendung des 3R-Prinzips für zukünftige Projekte (interne Projektabschlussberichte);

Weitere Möglichkeiten der Einbeziehung des Tierschutzgremiums:

- System zur Meldung unerwarteter nachteiliger Auswirkungen;
- Programme zum Monitoring von Tieren, die in Projekten verwendet werden (in Abstimmung mit Projektleitern/in), in denen festgelegt ist:
 - die Häufigkeit des Monitoring;

- Festlegung der erforderlichen Schulung für die mit dem Monitoring befassten Personen (um normales/abweichendes Tierverhalten im Zusammenhang mit Tierversuchen zu erkennen);
- Checklisten oder Vorlagen von Indikatoren für das Tierwohl, die während des Monitoringprozesses zu evaluieren sind;
- eine Vorlage für die Überprüfung/Diskussion von Ergebnissen;
- eine Vorlage für das Feedback bei Projektende an das Tierschutzgremium;
- bereits vorhandene Informationen über die Tiere nutzen (z. B. Angaben in Anträgen auf Forschungsförderung);

e) Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere

Die private Unterbringung von Tieren ist gemäß § 10 TVG 2012 zulässig. Sie sollte jedoch nur stattfinden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zu denen insbesondere Folgende gehören:

- Der Gesundheitszustand des Tieres lässt dies zu,
- es besteht keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt und
- es sind geeignete Maßnahmen ergriffen worden, um das Wohlergehen des Tieres sicherzustellen.

Das Tierschutzgremium kann Empfehlungen für die private Unterbringung festlegen.

4. Weitere Aufgaben, zu denen das Tierschutzgremium beitragen kann

- Beitrag zum Aus- und Fortbildungsprogramm der Einrichtung und dessen Inhalt;
- Kenntnis verwandter Rechtsvorschriften (z. B. betreffend den Transport lebender Tiere und die biologische Sicherheit);
- Beitrag zur Entwicklung und Durchführung der Kommunikationsstrategie der Einrichtung im Bereich Verwendung von Tieren;

- Beitrag zur Prioritätensetzung bei der Zuteilung von Ressourcen innerhalb von Einrichtungen.

Förderung einer Kultur der Fürsorge

Die Förderung einer angemessenen Kultur der Fürsorge liegt im Interesse aller. Sie hilft, das Wohlbefinden von Tieren zu verbessern und bestärkt das Vertrauen aller Personen in der Einrichtung, dass hohe Standards in der Tierpflege und der Verwendung von Tieren in Tierversuchen wichtig sind. Darüber hinaus hilft sie auch die Qualität der Forschungsergebnisse zu verbessern.

Alle an der Pflege und Verwendung von Tieren beteiligten Personen sollten, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen, stets bestrebt sein, die 3R-Grundsätze anzuwenden und Tiere, die zu Forschungszwecken gezüchtet oder verwendet werden, mit Umsicht und Respekt zu behandeln. Ohne eine angemessene Kultur der Fürsorge lassen sich Tierwohl und Forschungsergebnisse in einer Einrichtung kaum optimieren.

Zu den Schlüsselfaktoren, die für eine angemessene Kultur der Fürsorge innerhalb einer Einrichtung maßgeblich sind, gehören:

- Angemessenes Verhalten des gesamten Schlüsselpersonals und die richtige Einstellung gegenüber der Forschung mit Tieren; das Personal arbeitet auf allen Ebenen gewissenhaft, übernimmt Einzelverantwortung und ist bereit, die Lösung etwaiger Probleme in die Hand zu nehmen;
- Anspruch auf die Erfüllung hoher Standards (bezüglich der rechtlichen, Tierwohl-, 3R- und ethischen Aspekte der Verwendung von Tieren);
- gemeinsame Verantwortung für Tierpflege, Tierwohl und Verwendung von Tieren;
- proaktiver Ansatz zur Verbesserung der Standards;
- wirksame Kommunikation innerhalb der Einrichtung;
- Verständnis der Bedeutung der Einhaltung von Rechtsvorschriften;
- zuständige Personen kennen ihre Verantwortung und Aufgaben;
- weisungsbefugtes Personal wird bei seinen Aufgaben und Arbeiten von der gesamten Einrichtung unterstützt;
- Alle vorgebrachten Standpunkte und Bedenken sollten jedenfalls angehört und definitiv behandelt werden. Das Personal sollte ermutigt werden, auf

vermeintliche Probleme auch ohne Schuldzuweisungen aufmerksam zu machen.

Wie lässt sich eine gute Kultur der Fürsorge entwickeln?

Die Kultur der Fürsorge sollte auf allen Einrichtungsebenen präsent sein. Dabei übernehmen leitende Angestellte eine Vorbildrolle und ihr Engagement für eine gute Kultur der Fürsorge innerhalb der Einrichtung sollte sichtbar demonstriert und unterstützt werden. Bemühungen des Personals um eine wirksame Kultur der Fürsorge sollen anerkannt und gewürdigt werden.

Die Tierwohl- und Tierpflegepraktiken der Einrichtung sollten dem gesamten Personal zur Kenntnis gebracht werden. Einzelheiten sollen in den Aus- und Fortbildungslehrgängen für Personal, das mit den Tieren befasst ist, näher ausgeführt und erläutert werden.

Formelle und informelle Kommunikationswege für Forschungs- und Tierwohlfragen sollen eingerichtet werden. Die Verbindung zu externen Einrichtungen trägt dazu bei, dass sich gute Praktiken entwickeln und ausgetauscht werden können.

Rolle des Tierschutzgremiums bei der Förderung einer guten Kultur der Fürsorge

Zusammen mit den verantwortlichen Personen des Verwenders, Züchters oder Lieferanten übernimmt das Tierschutzgremium eine Vorbildrolle und stellt sicher, dass die geeigneten Strukturen zur Förderung einer Kultur der Fürsorge vorhanden sind und ihre Wirksamkeit überprüft wird.

Das Tierschutzgremium sollte bei seiner Arbeit einen kollegialen und nicht-konfrontativen Ansatz im Sinne einer Zusammenarbeit verfolgen, jedoch gleichzeitig Autorität wahren und Rat erteilen.

Anhang

Rechtsgrundlagen für die Tierschutzgremien und die Tierversuchskommission des Bundes und Kontakt

Tierschutzgremium § 21 TVG 2012

§ 21. (1) Züchter, Lieferanten und Verwender haben, wenn sie dauernd zumindest fünf stimmberechtigte Arbeitnehmer (§ 49 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) beschäftigen, ein Tierschutzgremium einzurichten. Davon abgesehen haben jedenfalls ein Tierschutzgremium einzurichten:

1. Züchter, die mehr als 500 Tiere pro Jahr züchten,
2. Lieferanten, die mehr als 2 000 Tiere pro Jahr liefern sowie
3. Verwender, die mehr als 50 Tiere pro Jahr für Tierversuche verwenden.

(2) Bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern, die nicht unter Abs. 1 fallen, hat zumindest eine für das Tierwohl gemäß § 19 Abs. 1 verantwortliche Person die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 4 zu übernehmen.

(3) Dem Tierschutzgremium haben jedenfalls anzugehören:

1. alle für das Tierwohl verantwortlichen Personen gemäß § 19 Abs. 1 sowie
2. im Fall von Verwendern ein wissenschaftliches Mitglied.

(4) Zu den Aufgaben des Tierschutzgremiums zählen:

1. die Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung,
2. die Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend die Anwendung jener Anforderungen,
3. die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden,

4. das Verfolgen der Entwicklung und Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere,
 5. die Ermittlung und Empfehlung von Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen, sowie
 6. die Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere.
- (5) Die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.

Tierversuchskommission des Bundes gemäß § 35 TVG 2012

Aufgaben

1) Die Aufgaben der Kommission sind:

1. die Beratung der zuständigen Behörden und Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen,
2. der Austausch bewährter Praktiken sowie
3. der Austausch von Informationen über
 - a) die Arbeitsweise der Tierschutzgremien,
 - b) die Durchführung von Projektbeurteilungen und
 - c) bewährte Praktiken

innerhalb der Europäischen Union mit anderen nationalen Ausschüssen gemäß Art. 49 der Tierversuchs-Richtlinie.

2) Weiters wird die Kommission angehört zu

1. dem auf wissenschaftlichen Kriterien beruhenden Katalog zur Objektivierung der Schaden-Nutzen-Analyse (§ 31 Abs. 4 TVG 2012) und
2. Verordnungen gemäß § 43 Abs. 1, 2 und 4 TVG 2012.

Zusammensetzung

Der Tierversuchskommission des Bundes gehören gemäß § 35 Abs. 2 TVG 2012 als Mitglieder an:

1. zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
2. zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Gesundheit,
3. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
4. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend,
5. zwei Vertreter/innen der Universitätenkonferenz,
6. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften,
7. fünf Vertreter/innen der Wirtschaftskammer Österreich,
8. fünf Vertreter/innen des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,
9. zwei Vertreter/innen der Bundesarbeitskammer,
10. ein/e Vertreter/in der Landwirtschaftskammer sowie
11. ein/e Vertreter/in der Tierschutzombudsfrauen/Tierschutzombudsmänner.

Kontakt

Die Vorsitzende der Tierversuchskommission des Bundes, SektChefin Mag.^a Barbara Weitgruber, M.A., vertritt die Tierversuchskommission des Bundes nach außen. Anfragen sind zu richten an: barbara.weitgruber@bmwfw.gv.at